

Qualitätsrichtwerte für stationäre Erziehungshilfe nach § 34 SGB VIII

(Stand: 11.07.2007)

Präambel

Die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform richtet sich an Kinder und Jugendliche, die ihren Lebensmittelpunkt aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Herkunftsfamilie haben können. Sie kann als eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform unterschieden werden. Die Heimerziehung oder das sonstige betreute Wohnen soll die jungen Menschen unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Bedürfnisse zu selbstständigem verantwortungsbewussten Handeln befähigen und ihre Beziehung zur Herkunftsfamilie verbessern.

Mit den Leistungserbringern können Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt gem. §§ 78a SGB VIII abgeschlossen werden.

Der Träger besitzt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.

Die Anerkennung nach § 75 SGB VIII sollte vorliegen.

Strukturqualität

Träger:

- die Vereinbarung zu § 8a SGB VIII muss vorliegen,
- Arbeitsansätze sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert,
- Verlässlichkeit des Trägers und Kontinuität in der Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Soziales,
- Gewährleistung der Fach- und Dienstaufsicht,
- Vorhandensein von leistungsbezogenen Räumlichkeiten, die sich mindestens an den *Kriterien des Landesjugendamtes vom Dezember 1997 zu Raum- und Personalstandards bei Einrichtungen und sonstigen Wohnformen der Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII im Land Brandenburg* orientieren,
- der Träger gewährleistet seine Mobilität entsprechend den Erfordernissen der Hilfeplanung,
- Einhalten der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen,

Personal:

- entsprechend den *Kriterien des Landesjugendamtes vom Dezember 1997 zu Raum- und Personalstandards bei Einrichtungen und sonstigen Wohnformen der Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII im Land Brandenburg*,
- fachlich und persönlich geeignet,

Fortbildung:

- Absicherung der fachlichen Qualität in Form von:
Fort- und Weiterbildung,
fachlicher Anleitung oder / und
fachlichem Austausch oder / und
Supervision,

Dauer:

- bezogen auf den Einzelfall entsprechend der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII,

Prozessqualität

Verfahrensgestaltung:

- Aufnahmeverfahren zwischen Amt für Jugend und Soziales und Träger,
- geregelte Ablauforganisation der Einrichtung in Bezug auf Planung, Entscheidungsfindung und Kontrolle,
- Bescheiderteilung über Hilfestellung durch zuständigen Sozialarbeiter des Amtes für Jugend und Soziales,
- erstes Hilfeplangespräch:
 - Absprache der Ziele und des Hilfebedarfs in Schriftform bzw. Übergabe des Hilfeplanes,
 - Übergabe des Hilfeplanes innerhalb von 14 Tagen, wenn nicht bereits im Erstgespräch erfolgt,
- kooperative Gestaltung des Hilfeprozesses mit dem Amt für Jugend und Soziales, der Herkunftsfamilie, anderen Fachkräften und dem sozialen Umfeld,
- Umsetzung der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) durch alle Beteiligten,
- Fortschreibung der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) durch zuständigen Sozialarbeiter des Amtes für Jugend und Soziales,
- flexible, situations- und bedarfsangemessene Gestaltung der Leistung durch individuelle Erziehungsplanung durch den Leistungserbringer,
- Abschlussgespräch durch zuständigen Sozialarbeiter des Amtes für Jugend und Soziales,

Falldokumentation:

- geeignete Dokumentationsverfahren für den Hilfeverlauf durch den Träger anwenden,
- Entwicklungsbericht (siehe Anlage) als Anforderung des Amtes für Jugend und Soziales,
- Abschlussbericht (siehe Anlage) als Anforderung des Amtes für Jugend und Soziales,

Ergebnisqualität

- Einschätzung der Wirksamkeit der Hilfen entsprechend der Hilfeplanvorgaben.